

**Übung im Strafrecht für Fortgeschrittene  
bei Prof. Dr. Klaus Laubenthal**

**Universität Würzburg WS 1998/99**

**1. Hausarbeit**

## Sachverhalt

Gegen A sind wegen verschiedener Delikte strafrechtliche Ermittlungen im Gange, die vom Kriminalbeamten K geleitet und energisch vorangetrieben werden. A will den K deshalb beseitigt sehen, wobei er darauf hofft, das Verfahren gegen ihn werde dann im Sand verlaufen. Er fordert seinen Bekannten B auf, jemanden für Geld damit zu beauftragen, den K „kalt zu machen“. B sagt dies zu und überträgt dem M die Tatbegehung. Weder A noch B haben genauere Anweisungen erteilt. M verlangt von B einen Vorschuß von 100.000,00 DM. Nachdem er diesen erhalten hat, führt er aber - wie er es von Anfang an vorhatte - den Auftrag nicht aus, sondern verschwindet.

Als A hiervon erfährt, ist er sicher, daß es mit dem Tod des K auf diesem Weg nichts mehr werde. Er wendet sich deshalb an seinen Freund F, damit dieser einen Killer für die Beseitigung des K gegen Entgelt engagiere. F erstattet jedoch sofort Anzeige.

F hat selber Ärger mit den Strafverfolgungsbehörden und will sich nicht noch weitere Probleme aufhalsen: F ist Eigentümer eines vermieteten vierstöckigen Altbaus mit acht Wohnungen. Diesen renoviert er seit dem 02.05.1998. Dabei fallen große Mengen brennbarer Abfälle an (z.B. Tapetenreste, Teppichböden, leere Eimer, Kartonagen und Kisten). Diese schafft F von Zeit zu Zeit auf eine Deponie und lagert sie im übrigen im Treppenhaus des Altbaus, das aber gut begehbar bleibt. Als Hausbewohner R eines Nachts angeheitert heimkommt, entzündet er mit seinem Feuerzeug mehrere Kartons, um die restlichen Abfälle und das Haus in Brand zu setzen. Er nimmt dabei in Kauf, daß Menschen verletzt werden und ums Leben kommen können. Das Haus wird von dem entstehenden Feuer erfaßt und stark beschädigt, Mieter M verbrennt in seiner Wohnung, acht weitere Hausbewohner erleiden Brandvergiftungen. Im Laufe der Ermittlungen stellt sich heraus, daß F Farb- und Lösungsmittelreste in nicht mehr feststellbarer Menge in einem nahegelegenen Waldgebiet ausgeschüttet hat, um Deponiegebühren zu sparen.

## Literaturverzeichnis

**Bloy, Rene:** Grund und Grenzen der Strafbarkeit der mißlungenen Anstiftung, JR 1992, S. 493-497

**Dölling, Dieter:** Betrug und Bestechlichkeit durch Entgeltnahme für eine vorgetäuschte Dienstpflichtverletzung ?, JuS 1981, S. 570-574

**Dreher, Eduard/Tröndle, Herbert:** Strafgesetzbuch, München, 47. Aufl., 1995

**Hohmann, Olaf/Sander, Günther:** Strafrecht Besonderer Teil I, München, 1998

**Jähnke, Burkhard/Laufhütte, Heinrich/Odersky, Walter:** STGB - Leipziger Kommentar, §§ 19-21, Berlin, 11. Aufl., 1993

**Jähnke, Burkhard/Laufhütte, Heinrich/Odersky, Walter:** STGB - Leipziger Kommentar, §§ 28-vor § 32, Berlin, 11. Aufl., 1994

**Jähnke, Burkhard/Laufhütte, Heinrich/Odersky, Walter:** STGB - Leipziger Kommentar, §§ 125-141, Berlin, 11. Aufl., 1996

**Küper, Wilfried:** Strafrecht Besonderer Teil, Heidelberg, 1996

**Krey, Volker:** Strafrecht Besonderer Teil/Band 1, Stuttgart, 9. Aufl., 1994

**Krey, Volker:** Strafrecht Besonderer Teil/Band 2, Stuttgart, 10. Aufl., 1995

**Lackner, Karl:** Strafgesetzbuch, München, 22. Aufl., 1996

**Möhrenschläger, Manfred:** Revision des Umweltstrafrechts, NStZ 1994, S. 513-519

**Otto, Harro:** Betrug bei rechts- und sittenwidrigen Rechtsgeschäften, Jura 1993, S. 424-429

**Rengier, Rudolf:** Die Brandstiftungsdelikte nach dem Sechsten Gesetz zur Reform des Strafrechts, JuS 1998, S. 397-401

**Roxin, Claus:** Strafrecht Allgemeiner Teil/Band I, München, 2. Aufl., 1994

**Rudolphi, Hans-Joachim/Horn, Eckhard/Günther, Hans-Ludwig:** Systematischer Kommentar zum Strafgesetzbuch, 2/Besonderer Teil §§ 223-358, Berlin, 7. Aufl., 1998

**Schmidhäuser, Eberhard:** Strafrecht Allgemeiner Teil, Tübingen, 2. Aufl., 1984

**Schönke, Adolf/Schröder, Horst:** Strafgesetzbuch Kommentar, München, 24. Aufl., 1991

**Schroth, Ulrich:** Strafrecht Besonderer Teil, München, 2. Aufl., 1998

**Wessels, Johannes:** Strafrecht Allgemeiner Teil, Heidelberg, 26. Aufl., 1996

**Wessels, Johannes:** Strafrecht Besonderer Teil/2, Heidelberg, 20. Aufl., 1997

**Wessels, Johannes:** Strafrecht Besonderer Teil/1, Heidelberg, 20. Aufl., 1996

**Wolters, Gereon:** Die Neuregelung der Brandstiftungsdelikte, JR 1998, S. 271-275

## Inhaltsverzeichnis

<b>Tatkomplex "Geplante Tötung des K"</b>	<b>1</b>
<b>A) Strafbarkeit des M</b>	<b>8</b>
<b>I) Strafbarkeit des M aus §§ 212,211,23 I StGB</b>	<b>8</b>
<b>II) Strafbarkeit des M aus §§ 212,211,30 II StGB</b>	<b>8</b>
1) Objektiver Unrechtstatbestand	8
2) Zwischenergebnis	9
<b>III) Strafbarkeit des M aus § 263 I StGB</b>	<b>9</b>
1) Objektiver Unrechtstatbestand	9
a) Täuschungshandlung	9
b) Irrtum	10
c) Vermögensverfügung	10
d) Vermögensschaden	11
2) Subjektiver Unrechtstatbestand	11
a) Vorsatz	11
b) Bereicherungsabsicht	12
3) Rechtswidrigkeit und Schuld	12
4) Zwischenergebnis	12
<b>IV) Strafbarkeit des M aus § 138 I Nr. 6 StGB</b>	<b>12</b>
1) Objektiver Unrechtstatbestand	12
<b>V) Konkurrenzen und Ergebnis zu M</b>	<b>13</b>
<b>B) Strafbarkeit des B</b>	<b>13</b>
<b>I) Strafbarkeit des B aus §§ 212, 211, 30 I StGB</b>	<b>13</b>
1) Vorprüfung	13
a) Nichtvollendung der Anstiftung	13
b) Qualifizierung der Tat als Verbrechen	13
2) Subjektiver Unrechtstatbestand	13
a) Tatentschluß	13
aa) Vorsatz bezüglich der geplanten Haupttat	13
bb) Vorsatz bezüglich der Anstifterhandlung	14
3) Objektiver Unrechtstatbestand	14
a) Unmittelbares Ansetzen zur Anstiftung	14
4) Auswirkungen des § 28 StGB	14
a) Selbständigkeitstheorie	15
b) Qualifikationstheorie	15
5) Rechtswidrigkeit und Schuld	15
6) Zwischenergebnis	15

<b>II) Strafbarkeit des B aus §§ 212, 30 II 1. Alt., 28 II StGB</b>	<b>15</b>
1) Tatbestandsmäßigkeit	15
a) Konkret geplantes Verbrechen als Bezugstat	15
b) Sichbereiterklären	16
c) Erfolgswille und Beteiligungswille	16
2) Rechtswidrigkeit und Schuld	16
3) Zwischenergebnis	16
<b>III) Strafbarkeit des B aus § 138 Nr. 6 StGB</b>	<b>16</b>
<b>IV) Konkurrenzen und Ergebnis zu B</b>	<b>16</b>
<b>C) Strafbarkeit des A</b>	<b>17</b>
<b>I) Strafbarkeit des A aus §§ 212, 211, 30 I StGB bezüglich B</b>	<b>17</b>
1) Vorprüfung	17
2) Subjektiver Unrechtstatbestand	17
a) Tatentschluß zur Kettenanstiftung	17
aa) Vorsatz bezüglich der geplanten Haupttat	17
bb) Vorsatz bezüglich der Anstifterhandlung	17
3) Objektiver Unrechtstatbestand	18
a) Unmittelbares Ansetzen	18
4) Rechtswidrigkeit und Schuld	18
5) Zwischenergebnis	18
<b>II) Strafbarkeit des A aus §§ 212, 211, 30 I StGB bezüglich F</b>	<b>18</b>
1) Vorprüfung	18
2) Subjektiver Unrechtstatbestand	18
3) Objektiver Unrechtstatbestand	18
4) Rechtswidrigkeit und Schuld	18
5) Zwischenergebnis	18
<b>III) Konkurrenzen und Ergebnis zu A</b>	<b>19</b>
<b>Tatkomplex “Geschehen um R und F”</b>	<b>19</b>
<b>D) Strafbarkeit des R</b>	<b>19</b>
<b>I) Strafbarkeit des R aus §§ 212, 211 StGB zum Nachteil des M</b>	<b>19</b>
1) Objektiver Unrechtstatbestand	19
2) Subjektive Unrechtstatbestand	19
3) Rechtswidrigkeit und Schuld	19
4) Zwischenergebnis	20
<b>II) Strafbarkeit des R aus §§ 223 I, 224 I StGB zum Nachteil des M</b>	<b>20</b>
<b>III) Strafbarkeit des R aus §§ 211 II 2. Gruppe, 2. Alt., 22, 23 I StGB zum Nachteil der Hausbewohner</b>	<b>20</b>
1) Subjektiver Unrechtstatbestand	20
2) Objektiver Unrechtstatbestand	20

a) Unmittelbares Ansetzen	20
3) Rechtswidrigkeit und Schuld	20
4) Zwischenergebnis	20

#### IV) Strafbarkeit des R gem. §§ 223 I, 224 I Nr. 5 StGB zum Nachteil der

##### **Hausbewohner** 20

1) Objektiver Unrechtstatbestand	20
a) Gesundheitsschädigung	20
b) Qualifikation gem. § 224 I Nr. 5 StGB	21
aa) Eine das Leben gefährdende Behandlung	21
2) Subjektiver Unrechtstatbestand	21
3) Rechtswidrigkeit und Schuld	21
4) Zwischenergebnis	21

##### **V) Strafbarkeit des R aus §§ 303 I, 305 I, 306 I Nr. 1 StGB** 21

1) Objektiver Unrechtstatbestand	21
2) Subjektiver Unrechtstatbestand	22
3) Rechtswidrigkeit und Schuld	22
4) Zwischenergebnis	22

##### **VI) Strafbarkeit des R aus § 306 a I Nr. 1 StGB** 22

1) Objektiver Unrechtstatbestand	22
2) Subjektiver Unrechtstatbestand	22
3) Rechtswidrigkeit und Schuld	22
4) Zwischenergebnis	22

##### **VII) Strafbarkeit des R aus §§ 306 a II, 306 b I und II, 306 c StGB** 23

1) Objektiver Unrechtstatbestand	23
a) Schwere Brandstiftung gem. § 306 a II StGB	23
b) Qualifikation zur besonders schweren Brandstiftung gem. § 306 b II Nr. 1 StGB	23
2) Subjektiver Unrechtstatbestand	23
3) Rechtswidrigkeit und Schuld	23
4) Erfolgsqualifikationen	23
a) Erfolgsqualifikation gem. § 306 b I StGB bzgl. der Hausbewohner	23
b) Erfolgsqualifikation gem. § 306 c StGB bezüglich des M	24
c) Versuchte Erfolgsqualifikation gem. §§ 306 c, 22, 23 I StGB bezüglich der Hausbewohner	24
5) Zwischenergebnis	24

##### **VII) Konkurrenzen und Ergebnis zu R** 24

#### **E) Strafbarkeit des F** 25

##### **I) Strafbarkeit des F aus § 222 StGB** 25

1) Objektiver Unrechtstatbestand	25
2) Zwischenergebnis	25

##### **II) Strafbarkeit des F aus § 324 a I StGB** 25

1) Objektiver Unrechtstatbestand	25
a) Schädigungseignung gem. § 324 a I Nr. 1 StGB	25
b) Verunreinigung in bedeutendem Umfang gem. § 324 a I Nr. 2 StGB	26
c) Verletzung verwaltungsrechtlicher Pflichten	26
2) Subjektiver Unrechtstatbestand	26
3) Rechtswidrigkeit und Schuld	26
4) Regelbeispiel des § 330 I Nr. 4 StGB	26
5) Zwischenergebnis	26
<b>III) Strafbarkeit des F aus § 326 I Nr. 4 a StGB</b>	<b>27</b>
1) Objektiver Unrechtstatbestand	27
2) Subjektiver Unrechtstatbestand	27
3) Rechtswidrigkeit und Schuld	27
4) Zwischenergebnis	27
<b>IV) Konkurrenzen und Ergebnis zu F</b>	<b>27</b>

## GUTACHTEN

### Tatkomplex "Geplante Tötung des K"

#### A) Strafbarkeit des M

##### I) Strafbarkeit des M aus §§ 212,211,23 I StGB

M könnte wegen versuchtem Totschlag oder Mord gem. §§ 212,211,23 I StGB strafbar sein, da keine vollendete Tötung des K vorliegt. Allerdings scheidet eine Versuchsstrafbarkeit gem. §§ 212,211,23 I aus, weil M zu keinem Zeitpunkt einen Tatentschluß gefaßt hatte.

##### II) Strafbarkeit des M aus §§ 212,211,30 II StGB

M könnte sich gem. §§ 212,211,30 II StGB strafbar gemacht haben, indem er sich von B die Tatbegehung übertragen ließ.

##### 1) Objektiver Unrechtstatbestand

M könnte sich gem. § 30 II 1.Alt.StGB dazu bereit erklärt haben, ein Verbrechen zu begehen. Hierunter fällt auch die Annahme einer Anstiftung<sup>1</sup>. Vorliegend erklärt sich M gegenüber B bereit, den K zu töten. Hierbei würde es sich zumindest um einen Totschlag gem. § 212 StGB und damit gem. § 12 I StGB um ein Verbrechen handeln. Im Rahmen des § 30 II 1.Alt. StGB bedeutet das "Sichbereiterklären" dabei die ernstgemeinte Kundgabe der Bereitwilligkeit

---

<sup>1</sup> Lackner: StGB, § 30, Rn. 6.



zur Begehung eines Verbrechens<sup>2</sup>. M hatte jedoch von Anfang an nicht vor, das Verbrechen zu begehen. Die Erklärung des M erfüllt daher wegen dieses Mangels an Ernstlichkeit nicht den Tatbestand des § 30 II 1. Alt. StGB.

## 2) Zwischenergebnis

M ist nicht aus §§ 212, 211, 30 II 1. Alt. StGB strafbar.

## III) Strafbarkeit des M aus § 263 I StGB

M könnte sich gem. § 263 I StGB wegen Betrugs gegenüber B und zu Lasten des A strafbar gemacht haben. M müßte dabei durch eine Täuschung einen Irrtum bei B verursacht haben, der diesen zu einer Vermögensverfügung und einem daraus resultierenden Vermögensschaden für A veranlaßt hat.

### 1) Objektiver Unrechtstatbestand

#### a) Täuschungshandlung

M müßte zunächst eine Täuschungshandlung i.S.d. § 263 I StGB begangen haben. Hierunter versteht man eine Täuschung über Tatsachen<sup>3</sup>. Sie besteht in einer bewußt wahrheitswidrigen Tatsachenbehauptung oder in einem zur Irreführung bestimmten Verhalten mit entsprechendem Erklärungswert, durch das auf die Vorstellung eines anderen eingewirkt wird<sup>4</sup>. Unter Tatsachen als Bezugsobjekt einer Täuschung versteht man konkrete Vorgänge oder Zustände der Vergangenheit oder Gegenwart, die beweisfähig sind<sup>5</sup>. Vom Tatsachenbegriff sind hierbei auch "innere" Tatsachen, z. B. Absichten und Motive umfaßt. Vorliegend täuscht M den B, indem er ihm zusagt, den K zu töten. Die Täuschung fand dabei zumindest konkludent statt, als M von B einen Vorschuß von 100.000 DM als Anzahlung für die Tatbegehung verlangte. M spiegelte so dem B entgegen seinem eigentlichen Vorhaben die wahrheitswidrige Absicht vor, er werde den K töten. Hierbei handelt es sich bereits um eine gegenwärtige "innere" Tatsache<sup>6</sup>. Eine Täuschungshandlung i.S.d. § 263 I StGB liegt also vor.

<sup>2</sup> Lackner: (Fn. 1), § 30, Rn. 6.

<sup>3</sup> Krey: Strafrecht BT/2, S. 144.

<sup>4</sup> Küper: Strafrecht BT, S. 183; Lackner: (Fn. 1), § 263, Rn. 6.

<sup>5</sup> Wessels: Strafrecht BT/2, S. 127.

<sup>6</sup> Dreher/Tröndle: StGB, § 263, Rn. 2.

## b) Irrtum

M müßte nun beim getäuschten B einen Irrtum erregt oder unterhalten haben<sup>7</sup>. Irrtum i.S.d. § 263 I StGB ist jede unrichtige, der Wirklichkeit nicht entsprechende, Vorstellung über Tatsachen. B hatte die Vorstellung, daß M den K töten werde, obwohl M dies von Anfang an nicht vorhatte. Ein Irrtum lag somit vor. M müßte gem. § 263 I StGB diesen Irrtum bei B auch erregt haben. Dies wäre der Fall, wenn M die falsche Vorstellung des B durch sein Verhalten hervorgerufen hätte<sup>8</sup>. Vorliegend hat M sich ausdrücklich, was aus dem Sachverhalt jedoch nicht eindeutig hervorgeht, zumindest aber durch die Entgegennahme des Vorschusses konkludent bereiterklärt, den K zu töten und damit den Irrtum bei B erregt. Die Täuschung des M müßte auch kausal für den Irrtum des B gewesen sein<sup>9</sup>. Hätte M sich nicht bereiterklärt, den K zu töten, wäre bei B auch kein Irrtum entstanden. Die Täuschung war somit kausal für den Irrtum.

## c) Vermögensverfügung

B müßte aufgrund des von M erregten Irrtums zu einer Vermögensverfügung veranlaßt worden sein<sup>10</sup>. Eine Vermögensverfügung ist jedes Tun, Dulden oder Unterlassen, das unmittelbar zu einer Vermögensminderung führt<sup>11</sup>. Vorliegend hat M von B 100.000 DM als Vorschuß für den Tötungsauftrag erhalten. Fraglich ist, ob Geldmittel, die zur Bezahlung eines in Auftrag gegebenen Verbrechens vorgesehen sind, unter das geschützte Vermögen i.S.d. § 263 StGB fallen. Der strafrechtliche Vermögensbegriff des § 263 StGB ist dabei umstritten. In der wissenschaftlichen Auseinandersetzung stehen sich im wesentlichen der wirtschaftliche und der juristisch-ökonomische Vermögensbegriff gegenüber. Der wirtschaftliche Vermögensbegriff versteht unter Vermögen die Gesamtheit der wirtschaftlichen Güter einer natürlichen oder juristischen Person nach Abzug der Verbindlichkeiten. Hingegen wertet der juristisch-ökonomische Vermögensbegriff nur solche Positionen als Vermögen, die einen wirtschaftlichen Wert haben und unter dem Schutz der Rechtsordnung stehen<sup>12</sup>. Fraglich ist, ob die 100.000 DM den strafrechtlichen Schutz verlieren

---

<sup>7</sup> Hohmann/Sander: Strafrecht BT/1, S. 119.

<sup>8</sup> Cramer, in: Schönke/Schröder, StGB, § 263, Rn. 43.

<sup>9</sup> Hohmann/Sander: (Fn. 7), S. 120.

<sup>10</sup> Dreher/Tröndle: (Fn. 6), § 263, Rn. 23.

<sup>11</sup> Cramer, in: (Fn. 8), § 263, Rn. 54.

<sup>12</sup> Lackner: (Fn. 1), § 263, Rn. 33.

sollen, nachdem sie als Vorschuß für einen Tötungsauftrag, ein i.S.d. § 138 I BGB rechts- und sittenwidriges Rechtsgeschäft, ausgegeben wurden. Mit der ständigen Rechtsprechung und der h.M. in der Literatur ist jedoch davon auszugehen, daß ein Betrug auch im Rahmen unsittlicher Geschäfte begangen werden kann<sup>13</sup>, da eine Unrechtsvereinbarung noch keinen rechtsfreien Raum ermöglicht und dem dazu eingesetzten Vermögen nicht den strafrechtlichen Schutz entzieht<sup>14</sup>. Die zum Vermögen des A gehörenden 100.000 DM wurden nun aber von dem getäuschten B an den M ausgehändigt. Allerdings verlangt der § 263 StGB keine Identität von Getäuschten und Geschädigten, wohl aber von Getäuschten und Verfügendem<sup>15</sup>. B müßte demzufolge Verfügender gewesen sein, was voraussetzen würde, daß er gem. der Lagertheorie "im Lager" des geschädigten A gestanden hätte und eine Obhuts- bzw. Nähebeziehung zum Vermögenswert des A gehabt hätte<sup>16</sup>. Vorliegend hatte A dem B das Geld gerade zu dem Zweck ausgehändigt, daß er damit einen potentiellen Mörder anwerben sollte. B stand somit im Lager des A und kann durch sein Handeln dem A zugerechnet werden. Aus diesem Grund kann auch ein Diebstahl in mittelbarer Täterschaft gem. §§ 242, 25 I 2. Alt. StGB ausgeschlossen werden, da sich M nicht des B bediente, um den Gewahrsam des A an den 100.000 DM durch eine mittelbare Wegnahme zu brechen, sondern A die 100.000 DM genau zu diesem Zweck einsetzen wollte. Eine irrtumsbedingte Vermögensverfügung durch B zu Lasten des A i.S.d. § 263 I StGB liegt somit vor.

#### d) Vermögensschaden

Die Vermögensverfügung des B hatte für A eine Verminderung seines Vermögens in Höhe von 100.000 DM zur Folge. Hierin ist ein Vermögensschaden zu sehen, der auch kausal zur Verfügung des B war.

### 2) *Subjektiver Unrechtstatbestand*

#### a) Vorsatz

M müßte bezüglich aller objektiven Tatbestandsmerkmale vorsätzlich gehandelt haben. M täuschte den B bewußt und willentlich<sup>17</sup>, um diesen zu der irr-

---

<sup>13</sup> Dölling, in: JuS 1981, S. 571.

<sup>14</sup> Otto, in: Jura 1993, S. 425.

<sup>15</sup> Cramer, in: (Fn. 8), § 263, Rn. 65.

<sup>16</sup> Wessels: (Fn. 5), S. 153.

<sup>17</sup> Roxin: Strafrecht AT, S. 147.

tumsbedingten Vermögensverfügung zu veranlassen. M handelte hierbei mit *dolus directus* 1. Grades, also absichtlich, da es ihm gerade darauf ankam, den Anschein zu erwecken, er würde den Tötungsauftrag ausführen, um an das Geld zu kommen. M handelte somit vorsätzlich.

#### b) Bereicherungsabsicht

M müßte einen Vermögensvorteil für sich erstrebt haben. Vorliegend kam es dem M gerade darauf an, seine eigene Vermögenslage günstiger zu gestalten. Der von M erstrebte Vermögensvorteil war auch gewollt rechtswidrig, da M keinen rechtlich begründeten Anspruch auf die 100.000 DM hatte. Der Vermögensvorteil des M korrespondierte nach dem Prinzip der Stoffgleichheit mit dem Vermögensschaden des A, da er durch ein und dieselbe Vermögensverfügung herbeigeführt wurde<sup>18</sup>. M handelte somit auch mit Bereicherungsabsicht.

#### 3) *Rechtswidrigkeit und Schuld*

Da weder Rechtfertigungs- noch Entschuldigungsgründe ersichtlich sind, handelte M auch rechtswidrig und schuldhaft.

#### 4) *Zwischenergebnis*

M ist wegen vollendeten Betrug gem. § 263 I StGB strafbar.

### **IV) Strafbarkeit des M aus § 138 I Nr. 6 StGB**

#### 1) *Objektiver Unrechtstatbestand*

M könnte eine Anzeigepflicht gehabt haben, wenn er glaubhaft vom Vorhaben oder der Ausführung eines Verbrechens erfahren hätte. Vorliegend könnte M die Pflicht gehabt haben, die versuchte Anstiftung zum Mord durch B gem. § 138 I Nr. 6 StGB anzuzeigen, da grundsätzlich auch die Teilnahme an den in § 138 StGB genannten Delikten eine Straftat i.S.d. § 138 StGB darstellt<sup>19</sup>. Gegen eine Anzeigepflicht des M sprechen allerdings zwei Argumente. Zum einen könnte M als Beteiligter angesehen werden, der sich jedoch noch nicht strafbar gemacht hat. Die Rechtsprechung verneint in diesem Fall eine Anzeigepflicht, da für eine Strafbarkeit des Pflichtigen verlangt wird, daß es sich bei der Tat um eine "vollkommen fremde" handelt<sup>20</sup>. Zum anderen soll nach h.M. eine Strafbarkeit gem. § 138 StGB nicht in dem Fall gegeben sein, in

<sup>18</sup> Schroth: Strafrecht BT, S. 123.

<sup>19</sup> Cramer, in: (Fn. 8), § 138, Rn. 5.

<sup>20</sup> Hanack, in: LK StGB, § 138, Rn. 42.

dem jemand von dem Vorhaben einer versuchten Anstiftung zu einem Verbrechen Kenntnis hat, jedoch ungewiß ist, ob die Anstiftung Erfolg haben wird<sup>21</sup>. Vorliegend will B den M anstiften, dieser weiß jedoch, daß die versuchte Anstiftung erfolglos ist. M ist daher nicht gem. § 138 I Nr. 6 StGB strafbar.

### V) *Konkurrenzen und Ergebnis zu M*

M ist wegen vollendetem Betrug gem. § 263 I StGB strafbar.

## B) **Strafbarkeit des B**

### I) *Strafbarkeit des B aus §§ 212, 211, 30 I StGB*

B könnte wegen des Versuchs der Beteiligung am Mord gem. §§ 211, 30 I StGB oder Totschlag gem. §§ 212, 30 I StGB strafbar sein.

#### 1) *Vorprüfung*

##### a) Nichtvollendung der Anstiftung

Eine vollendete Anstiftung i.S.d. § 26 StGB kommt nicht in Frage, da die geplante Tötung des K nicht ausgeführt wurde. Es kam nicht einmal zu einem Versuchsstadium oder zu einem Tatentschluß bei M.

##### b) Qualifizierung der Tat als Verbrechen

Die geplante Haupttat, die Tötung des K, ist gem. § 12 I StGB in jedem Fall ein Verbrechen i.S.d. § 30 I S. 1 StGB.

#### 2) *Subjektiver Unrechtstatbestand*

##### a) Tatentschluß

Im Bereich des subjektiven Tatbestandes ist der volle doppelte Anstiftervorsatz erforderlich<sup>22</sup>.

##### aa) *Vorsatz bezüglich der geplanten Haupttat*

B müßte Vorsatz in Bezug auf die Verwirklichung der tatbestandsmäßigen, rechtswidrigen und in der Vorstellung des B hinreichend bestimmten, geplanten Tat des M gehabt haben<sup>23</sup>. B kam es bei der versuchten Anstiftung des M gerade darauf an, die geplante Tat ausführen zu lassen. Er handelte also vorsätzlich. Die Tat könnte allerdings nicht hinreichend bestimmt gewesen sein,

<sup>21</sup> Cramer, in: (Fn. 8), § 138, Rn. 5; Dreher/Tröndle: (Fn. 6), § 138, Rn. 3.

<sup>22</sup> Lackner: (Fn. 1), § 30, Rn. 5.

<sup>23</sup> Cramer, in: (Fn. 8), § 30, Rn. 6.

da weder A noch B genauere Anweisungen erteilt hatten. Laut Sachverhalt wurde lediglich der Auftrag erteilt, den K "kalt zu machen". Hieraus ist sowohl für B, als auch für M zu entnehmen, daß es sich um eine Tötung, also um ein Verbrechen i.S.d. § 12 I StGB handeln sollte. Nach h.M. soll als Maß der Konkretisierung diese abstrakte Angabe des zu verwirklichenden Tatbestandes, der noch nicht in Einzelheiten bestimmt sein muß<sup>24</sup>, ausreichen<sup>25</sup>. Obwohl die Tat also nicht im Detail geregelt ist, könnte M die Tat begehen, wenn er wollte. Von einer hinreichenden Bestimmtheit der Tat kann somit ebenfalls ausgegangen werden.

#### *bb) Vorsatz bezüglich der Anstifterhandlung*

B versuchte einen Tatentschluß bei M hervorzurufen, also ihn gem. § 30 I S. 1 Alt. StGB zu einem Verbrechen zu bestimmen<sup>26</sup>. B wußte und wollte dies und hatte somit auch Anstiftervorsatz.

#### *3) Objektiver Unrechtstatbestand*

##### *a) Unmittelbares Ansetzen zur Anstiftung*

B müßte zur Anstiftung auch i.S.d. § 22 StGB unmittelbar angesetzt haben<sup>27</sup>. Vorliegend hatte B mit der Vorschußzahlung alles getan, um M zur Tat zu bestimmen. Wenn M Tatentschluß gefaßt hätte, hätte es also ohne weitere Zwischenschritte zur Tatbestandsverwirklichung der §§ 212, 211 StGB kommen können. Somit hat B zur versuchten Anstiftung i.S.d. § 30 I StGB auch unmittelbar angesetzt.

##### *4) Auswirkungen des § 28 StGB*

Zur Bestimmung des im Bezug auf K geplanten Verbrechens, ist darauf abzustellen, wie sich die Tat nach der Vorstellung des B darstellte<sup>28</sup>. Dem M wäre die geplante Tat als Mord gem. § 211 StGB vorzuwerfen, da dieser gem. § 211 II 1. Gruppe das Mordmerkmal der Habgier besitzt. Fraglich ist, wie sich dieses besondere persönliche Merkmal des M auf die Strafbarkeit des B auswirkt. Obwohl B selber keine Mordmerkmale besitzt und demnach eine versuchte Anstiftung zum Totschlag gem. §§ 212, 30 I StGB vorliegt, könnte sich das besondere persönliche Merkmal des M auf die Strafbarkeit des B gem. § 28 I

<sup>24</sup> Dreher/Tröndle: (Fn. 6), § 30 Rn. 7.

<sup>25</sup> NStZ 1998, S. 402; Cramer, in: (Fn. 8), § 30, Rn. 6.

<sup>26</sup> Wessels: Strafrecht AT, S. 156.

<sup>27</sup> Roxin, in: LK StGB, § 30, Rn. 16.

<sup>28</sup> Wessels: (Fn. 26), S. 156.

StGB oder § 28 II StGB auswirken. Bei der Beurteilung, ob es sich vorliegend um ein strafbegründendes Merkmal, das gem. § 28 I StGB eine akzessorische Strafbarkeit des B für die versuchte Anstiftung zum Mord zur Folge hätte, oder um ein strafschärfendes Merkmal gem. § 28 II StGB handelt, kommt es auf das Verhältnis von § 211 StGB zu § 212 StGB an.

a) Selbständigkeitstheorie

Die Rechtsprechung geht davon aus, daß § 211 StGB gegenüber § 212 StGB selbständig ist und daher die Merkmale des § 211 StGB gem. § 28 I StGB strafbegründenden Charakter haben<sup>29</sup>. B wäre demzufolge gem. §§ 211, 30 I, 28 I StGB wegen versuchter Beteiligung am Mord zu bestrafen.

b) Qualifikationstheorie

Da aber § 211 StGB und § 212 StGB tatbestandlich aufeinander bezogen sind<sup>30</sup>, ist der h.L. der Vorzug zu geben, die § 211 StGB als qualifizierten Tatbestand zu § 212 StGB und demnach die Mordmerkmale als strafschärfend beurteilt. Daher greift beim Mordmerkmal des M für die Haftung des Teilnehmers B der § 28 II StGB ein. B wäre demnach wegen versuchter Beteiligung am Totschlag gem. §§ 212, 30 I, 28 II StGB zu bestrafen.

5) *Rechtswidrigkeit und Schuld*

B handelte auch rechtswidrig und schuldhaft.

6) *Zwischenergebnis*

B ist wegen versuchter Beteiligung am Totschlag gem. §§ 212, 30 I, 28 II StGB strafbar.

**II) Strafbarkeit des B aus §§ 212, 30 II 1. Alt., 28 II StGB**

B könnte sich gem. §§ 212, 30 II 1. Alt., 28 II StGB gegenüber A bereiterklärt haben, zu einem Totschlag anzustiften.

1) *Tatbestandsmäßigkeit*

a) Konkret geplantes Verbrechen als Bezugstat

A bestimmte vorliegend den B, jemanden mit der Tötung des K zu beauftragen. Hierbei handelt es sich um einen Auftrag zur Begehung eines Totschlages gem. §§ 212, 28 II StGB und damit um ein Verbrechen i.S.d. § 12 I StGB. Die

---

<sup>29</sup> BGHSt 22, 375.

<sup>30</sup> Krey: Strafrecht BT/1, S. 13.

Tat war durch die Benennung des Opfers und die Anweisung, einen Täter anzuheuern, auch bereits ausreichend bestimmt<sup>31</sup>.

#### b) Sichbereiterklären

B müßte sich gem. § 30 II 1. Alt. StGB bereiterklärt haben, zum Totschlag des K anzustiften. A beauftragte den B, einen geeigneten Täter für die Tötung des K zu finden, was B auch tat. In der Annahme dieser Aufforderung des A ist ein Sichbereiterklären i.S.d. § 30 II 1. Alt. StGB zu sehen<sup>32</sup>.

#### c) Erfolgswille und Beteiligungswille

Die Bereiterklärung des B müßte ernst gemeint gewesen sein<sup>33</sup>. Vorliegend war B, was durch die versuchte Anstiftung des M unschwer erkennbar ist, durchaus gewillt, die Anstiftungshandlung, die zur Vollendung und damit zum Erfolg der geplanten Tat führen sollte, auszuführen. B hatte somit Erfolgs- und Beteiligungswille.

#### 2) *Rechtswidrigkeit und Schuld*

B handelte auch rechtswidrig und schuldhaft.

#### 3) *Zwischenergebnis*

B ist gem. §§ 212, 30 II 1. Alt., 28 II StGB wegen versuchter Beteiligung am Totschlag strafbar.

### **III) Strafbarkeit des B aus § 138 Nr. 6 StGB**

Da B Beteiligter ist, ist er nicht anzeigepflichtig und daher auch nicht gem. § 138 Nr. 6 StGB strafbar.

### **IV) Konkurrenzen und Ergebnis zu B**

Vorliegend stellt die Bereiterklärung des B, zu einem Verbrechen anzustiften gem. §§ 212, 30 II 1. Alt., 28 II StGB ein Durchgangsstadium zur versuchten Anstiftung gegenüber M gem. §§ 212, 30 I, 28 II StGB dar. Die konkrete Gefährdung des geschützten Rechtsgutes wird durch die versuchte Anstiftung gegenüber M erheblich verstärkt<sup>34</sup>. Die Strafbarkeit nach § 30 II StGB tritt daher als subsidiär zurück<sup>35</sup>, so daß B gem. §§ 212, 30 I, 28 II StGB wegen des Versuchs der Beteiligung am Totschlag strafbar ist.

---

<sup>31</sup> Lackner: (Fn. 1), § 30 Rn. 3.

<sup>32</sup> Cramer, in: (Fn. 8), § 30, Rn. 23.

<sup>33</sup> Lackner: (Fn. 1), § 30, Rn. 6.

<sup>34</sup> Roxin, in: (Fn. 27), § 30, Rn. 78.

<sup>35</sup> Roxin, in: (Fn. 27), § 30, Rn. 78; NStZ 1994, S. 383.



## C) Strafbarkeit des A

### *1) Strafbarkeit des A aus §§ 212, 211, 30 I StGB bezüglich B*

A könnte sich wegen Anstiftung zur versuchten Anstiftung zu einem Verbrechen gem. §§ 212, 211, 30 I StGB strafbar gemacht haben.

#### *1) Vorprüfung*

Eine Strafbarkeit nach § 26 StGB scheidet aus, da alle Glieder der Anstiftungskette auf die Haupttat, die geplante Tötung des K, zu beziehen sind<sup>36</sup>, die ja nicht vollendet, bzw. gar nicht erst versucht wurde. Daher fällt auch die Anstiftung zur versuchten Anstiftung unter die Strafbarkeit des § 30 I StGB<sup>37</sup>. Die geplante Haupttat ist als Tötung eines Menschen auch ein Verbrechen i.S.d. § 12 I StGB. Hierbei kommt es, obwohl der angestiftete B selber keine Mordmerkmale besitzt, gem. der oben dargestellten Qualifikationstheorie auf die Vorstellung des A an. Dieser will K beseitigen, um strafrechtliche Ermittlungen gegen ihn zu verhindern, bzw. zu verzögern. Hierdurch erfüllt er als besonderes persönliches Merkmal gem. § 28 II StGB das Mordmerkmal der 1. Gruppe des § 211 II StGB “niedrige Beweggründe”, so daß er wegen Anstiftung zur versuchten Anstiftung zum Mord gem. §§ 211 II 1. Gruppe, 30 I, 28 II StGB strafbar sein könnte.

#### *2) Subjektiver Unrechtstatbestand*

##### *a) Tatentschluß zur Kettenanstiftung*

A müßte vollen doppelten Anstiftervorsatz gehabt haben<sup>38</sup>.

##### *aa) Vorsatz bezüglich der geplanten Haupttat*

A müßte Vorsatz bezüglich einer hinreichend bestimmten Haupttat gehabt haben. Vorliegend kam es A gerade darauf an, daß K getötet werden sollte. Die Tat wurde auch, wie oben festgestellt, hinreichend bestimmt. A handelte somit vorsätzlich.

##### *bb) Vorsatz bezüglich der Anstifterhandlung*

Vorliegend beauftragte A den B, jemanden zu besorgen, der für Geld die Tötung des K ausführen sollte, was B auch tat. A hat somit einen Tatentschluß bei B hervorgerufen, ihn also bestimmt, zu einem Verbrechen anzustiften,

<sup>36</sup> Schmidhäuser: Strafrecht AT, S. 384.

<sup>37</sup> Roxin, in: (Fn. 27), § 30, Rn. 47; Bloy, in: JR 1992, S. 494.

<sup>38</sup> Lackner: (Fn. 1), § 30 Rn. 5.

bzw. dies zu versuchen. A wußte und wollte genau dies und handelte somit vorsätzlich.

### 3) *Objektiver Unrechtstatbestand*

#### a) Unmittelbares Ansetzen

A hat zur Anstiftung unmittelbar angesetzt, indem er den B aufforderte, jemand für Geld damit zu beauftragen, den K "kalt zu machen".

#### 4) *Rechtswidrigkeit und Schuld*

A handelte auch rechtswidrig und schuldhaft.

#### 5) *Zwischenergebnis*

A ist gem. §§ 211 II 1. Gruppe, 30 I, 28 II StGB wegen Anstiftung zur versuchten Anstiftung zum Mord strafbar.

## **II) Strafbarkeit des A aus §§ 212, 211, 30 I StGB bezüglich F**

A könnte sich wegen versuchter Kettenanstiftung zu einem Verbrechen gem. §§ 212, 211, 30 I StGB strafbar gemacht haben.

### 1) *Vorprüfung*

Wie oben kommt die Vorprüfung zu dem Ergebnis, daß A diesmal direkt wegen versuchter Anstiftung zur Anstiftung zum Mord gem. §§ 211 II 1. Gruppe, 30 I, 28 II StGB strafbar sein könnte.

### 2) *Subjektiver Unrechtstatbestand*

A müßte bezüglich der Haupttat und der Anstifterhandlung vorsätzlich gehandelt haben. Vorsatz bezüglich der Haupttat wurde bereits oben bejaht. A wollte den F auch anstiften und handelte somit mit "doppeltem" Vorsatz.

### 3) *Objektiver Unrechtstatbestand*

A hat zur Anstiftung auch unmittelbar angesetzt, indem er sich an F wandte, damit dieser einen potentiellen Killer für die Beseitigung des K engagiere.

#### 4) *Rechtswidrigkeit und Schuld*

A handelte auch rechtswidrig und schuldhaft.

#### 5) *Zwischenergebnis*

A ist gem. §§ 211 II 1. Gruppe, 30 I, 28 II StGB wegen versuchter Kettenanstiftung zum Mord strafbar.

### **III) Konkurrenzen und Ergebnis zu A**

Die Strafbarkeit bezüglich B und F bezieht sich auf dieselbe Haupttat, so daß in diesem Fall Idealkonkurrenz besteht und A gem. § 52 I StGB nach §§ 211 II 1. Gruppe, 30 I, 28 II StGB zu bestrafen ist.

### **Tatkomplex “Geschehen um R und F”**

#### **D) Strafbarkeit des R**

##### ***I) Strafbarkeit des R aus §§ 212, 211 StGB zum Nachteil des M***

###### *1) Objektiver Unrechtstatbestand*

Objektiver Tatbestand der §§ 212, 211 StGB ist die Tötung eines Menschen. Vorliegend wurde M durch die Brandstiftung des R getötet. Eine Tötungshandlung ist somit gegeben, die darüber hinaus ein Mordmerkmal der 2. Gruppe des § 211 II StGB erfüllen könnte. Feuer ist grundsätzlich geeignet, eine Mehrzahl anderer Menschen an Leib und Leben zu gefährden und konnte vorliegend von R auch nicht mehr beherrscht werden<sup>39</sup>. Bei der Tötung durch Brandstiftung handelt es sich demnach um ein gemeingefährliches Mittel<sup>40</sup>, so daß der objektive Tatbestand des § 211 II 2. Gruppe 2. Alt. StGB erfüllt ist.

###### *2) Subjektive Unrechtstatbestand*

Für den subjektiven Tatbestand des § 211 StGB reicht bedingter Vorsatz aus<sup>41</sup>. Vorliegend nahm R den Tod von Menschen sowie die Nichtkontrollierbarkeit des Tatmittels in Kauf, so daß er sowohl in Bezug auf die Tötung als auch auf die Gemeingefährlichkeit mit bedingtem Vorsatz handelte.

###### *3) Rechtswidrigkeit und Schuld*

Da kein Rechtfertigungsgrund ersichtlich ist, handelte R auch rechtswidrig. R könnte allerdings gem. §§ 20, 21 StGB schuldunfähig oder vermindert schuldunfähig gewesen sein, da er sich in einem angeheiterten Zustand befand. Für eine verminderte Schuldfähigkeit bei Tötungsdelikten verlangt die Rechtsprechung allerdings eine BAK von 2,2 Promille<sup>42</sup>. Diesen Schwellenwert dürfte R keinesfalls erreicht haben, so daß er auch schuldhaft handelte.

---

<sup>39</sup> Küper: (Fn 4), S. 144.

<sup>40</sup> Dreher/Tröndle: (Fn. 6), § 211, Rn. 8.

<sup>41</sup> Eser, in: Schönke/Schröder, StGB, § 211, Rn. 40.

<sup>42</sup> Jähnke, in: LK StGB, § 20, Rn. 44.

4) *Zwischenergebnis*

R ist wegen vollendetem Mord an M gem. § 211 II 2. Gruppe, 2. Alt. strafbar.

**II) Strafbarkeit des R aus §§ 223 I, 224 I StGB zum Nachteil des M**

Die gefährliche Körperverletzung ist Durchgangsstadium zum Mord und tritt daher als subsidiär hinter der Strafbarkeit gem. § 211 II 2. Gruppe, 2. Alt. StGB zurück.

**III) Strafbarkeit des R aus §§ 211 II 2. Gruppe, 2. Alt., 22, 23 I StGB zum Nachteil der Hausbewohner**

M könnte sich wegen versuchten Mordes, einem Verbrechen i.S.d. § 12 I StGB, an den Hausbewohnern, die den Brand überlebten, strafbar gemacht haben.

1) *Subjektiver Unrechtstatbestand*

R müßte einen Tatentschluß gefaßt haben. Wie oben festgestellt, handelte R mit ausreichendem, bedingtem Vorsatz und somit auch mit Tatentschluß.

2) *Objektiver Unrechtstatbestand*

a) *Unmittelbares Ansetzen*

R müßte zur Tötung der Hausbewohner unmittelbar angesetzt haben. Als R das Haus mit dem gemeingefährlichen Mittel Feuer in Brand steckte, setzte er unmittelbar zur Tötung der Hausbewohner an.

3) *Rechtswidrigkeit und Schuld*

R handelte auch rechtswidrig und, wie oben festgestellt, schuldhaft.

4) *Zwischenergebnis*

R ist gem. §§ 211 II 2. Gruppe, 2. Alt., 22, 23 I StGB wegen versuchtem Mord an den Hausbewohnern strafbar.

**IV) Strafbarkeit des R gem. §§ 223 I, 224 I Nr. 5 StGB zum Nachteil der Hausbewohner**

R könnte sich gem. §§ 223 I, 224 I Nr. 5 StGB wegen gefährlicher Körperverletzung strafbar gemacht haben.

1) *Objektiver Unrechtstatbestand*

a) *Gesundheitsschädigung*

R müßte die Gesundheit der Hausbewohner gem. § 223 I StGB geschädigt haben. Unter Schädigung der Gesundheit versteht man jedes Hervorrufen ei-

nes krankhaften Zustandes<sup>43</sup>. Vorliegend erlitten die Hausbewohner durch die Handlung des R Brandvergiftungen, also eine Gesundheitsschädigung i.S.d. § 223 I StGB.

b) Qualifikation gem. § 224 I Nr. 5 StGB

Es könnten ferner die Voraussetzungen einer gefährlichen Körperverletzung gegeben sein.

*aa) Eine das Leben gefährdende Behandlung*

Die Handlung des R hätte unter den konkreten Umständen objektiv geeignet sein müssen, das Leben von Menschen in Gefahr zu bringen<sup>44</sup>. Der durch R verursachte Hausbrand war durchaus geeignet, nicht nur, wie geschehen, den M zu töten, sondern auch andere Hausbewohner in die Gefahr des Todes zu bringen. Eine das Leben gefährdende Behandlung i.S.d. § 224 I Nr. 5 StGB liegt somit vor.

*2) Subjektiver Unrechtstatbestand*

R müsste zumindest mit bedingtem Vorsatz gehandelt haben<sup>45</sup>. Vorliegend nahm R Verletzungen und den Tod der Hausbewohner in Kauf und hatte demnach sowohl in Bezug auf § 223 I StGB, als auch auf die Qualifikation des § 224 I Nr. 5 StGB bedingten Vorsatz.

*3) Rechtswidrigkeit und Schuld*

R handelte auch rechtswidrig und schuldhaft.

*4) Zwischenergebnis*

R ist wegen gefährlicher Körperverletzung gem. §§ 223 I, 224 I Nr. 5 StGB zum Nachteil der Hausbewohner strafbar.

**V) Strafbarkeit des R aus §§ 303 I, 305 I, 306 I Nr. 1 StGB**

R könnte wegen Sachbeschädigung, Zerstörung von Bauwerken und Brandstiftung am Haus des F gem. §§ 303 I, 305 I, 306 I Nr. 1 StGB strafbar sein.

*1) Objektiver Unrechtstatbestand*

R müsste ein fremdes Gebäude in Brand gesetzt haben. Vorliegend setzte R das Haus des F, ein für ihn fremdes Gebäude, in Brand, indem er mit seinem Feu-

---

<sup>43</sup> Eser, in: (Fn. 41), § 223, Rn. 5.

<sup>44</sup> Küper: (Fn. 4), S. 39; Horn, in: SK – StGB, § 224, Rn. 30.

<sup>45</sup> Eser, in: (Fn. 41), § 223, Rn. 65

erzeug mehrere Kartons dergestalt anzündete, daß ein Fortbrennen, welches sich auf das ganze Haus ausweitete, aus eigener Kraft ermöglicht wurde<sup>46</sup>.

### 2) *Subjektiver Unrechtstatbestand*

R wollte das Haus in Brand setzen und handelte daher vorsätzlich.

### 3) *Rechtswidrigkeit und Schuld*

R handelte auch rechtswidrig und schuldhaft.

### 4) *Zwischenergebnis*

R ist wegen Brandstiftung gem. § 306 I Nr. 1 StGB strafbar. Die ebenfalls erfüllten Tatbestände der §§ 303 I, 305 I StGB werden im Wege der Spezialität verdrängt.

## **VI) Strafbarkeit des R aus § 306 a I Nr. 1 StGB**

R könnte wegen schwerer Brandstiftung gem. § 306 a I Nr. 1 StGB strafbar sein.

### 1) *Objektiver Unrechtstatbestand*

Beim durch die Brandstiftung gem. § 306 I Nr. 1 StGB angezündeten Mietshaus des F handelte es sich um ein Gebäude, das der Wohnung von Menschen dient. Die Hausbewohner waren zum Zeitpunkt der Brandstiftung auch anwesend und in Lebensgefahr. Da es sich beim § 306 a I Nr. 1 StGB um ein abstraktes Gefährdungsdelikt handelt<sup>47</sup>, ist der objektive Tatbestand erfüllt.

### 2) *Subjektiver Unrechtstatbestand*

R setzte, wie bereits festgestellt, das Haus vorsätzlich in Brand.

### 3) *Rechtswidrigkeit und Schuld*

R handelte auch rechtswidrig und schuldhaft.

### 4) *Zwischenergebnis*

R ist wegen schwerer Brandstiftung gem. § 306 a I Nr. 1 StGB strafbar.

---

<sup>46</sup> Lackner: (Fn. 1), § 306, Fn. 5.

<sup>47</sup> Rengier, in: JuS 1998, S. 398.

## VII) Strafbarkeit des R aus §§ 306 a II, 306 b I und II, 306 c StGB

### 1) Objektiver Unrechtstatbestand

#### a) Schwere Brandstiftung gem. § 306 a II StGB

Die Brandstiftung des R müßte einen anderen Menschen in die Gefahr einer Gesundheitsschädigung i.S.d. § 223 I StGB gebracht haben<sup>48</sup>, was durch den Tod des M und die Brandvergiftungen der übrigen Hausbewohner zweifellos der Fall war.

#### b) Qualifikation zur besonders schweren Brandstiftung gem. § 306 b II Nr. 1 StGB

Eine besonders schwere Brandstiftung könnte vorliegen, wenn R durch die Brandstiftung einen anderen Menschen in die Gefahr des Todes gebracht hätte. Da M vorliegend starb, ist der Tatbestand des § 306 b II Nr. 1 StGB problemlos erfüllt.

### 2) Subjektiver Unrechtstatbestand

R setzte das Haus vorsätzlich in Brand und hatte auch bezüglich einer Lebensgefährdung, wie oben festgestellt, ausreichenden bedingten Vorsatz<sup>49</sup>.

### 3) Rechtswidrigkeit und Schuld

R handelte auch rechtswidrig und schuldhaft.

### 4) Erfolgsqualifikationen

Zur Verwirklichung der Tatbestände der §§ 306 a II, 306 b II Nr. 1 StGB könnten schwere Folgen gem. § 306 b I StGB und § 306 c StGB hinzutreten.

#### a) Erfolgsqualifikation gem. § 306 b I StGB bzgl. der Hausbewohner

R müßte durch die Brandstiftung gem. § 306 a II StGB eine schwere Gesundheitsschädigung eines anderen Menschen oder eine Gesundheitsschädigung einer großen Zahl von Menschen verursacht haben. Letzteres ist bei den 8 Hausbewohnern auszuschließen, da sich der Gesetzgeber hier eine Zahl ab 50 Personen vorstellt<sup>50</sup>. Auch schwere, nachhaltige Gesundheitsschädigungen i.S.d. § 226 StGB<sup>51</sup> sind bei Brandvergiftungen nicht offensichtlich, so daß eine besonders schwere Brandstiftung i.S.d. § 306 b I StGB nicht vorliegt.

<sup>48</sup> Rengier, in: (Fn. 47), S. 399; Wolters, in: JR 1998, S. 272.

<sup>49</sup> Wolters, in: (Fn. 48), S. 274; Wessels: Strafrecht BT/1, S. 194.

<sup>50</sup> Schroth: (Fn. 18), S. 176.

<sup>51</sup> Schroth: (Fn. 18), S. 176.

b) Erfolgsqualifikation gem. § 306 c StGB bezüglich des M

Durch den Tod des M könnte sich die besonders schwere Brandstiftung gem. § 306 b II Nr. 1 StGB als erfolgsqualifiziertes Delikt gem. § 306 c StGB darstellen. R müßte dazu leichtfertig gehandelt haben, was durch seinen bedingten Tötungsvorsatz mehr als gegeben ist<sup>52</sup>. Die Brandstiftung war auch ursächlich für den Tod des M i.S.d. § 18 StGB<sup>53</sup>, so daß die Erfolgsqualifikation gem. § 306 c StGB erfüllt wird.

c) Versuchte Erfolgsqualifikation gem. §§ 306 c, 22, 23 I StGB bezüglich der Hausbewohner

Da die Hausbewohner überlebten, könnte sich R des Versuchs der Erfolgsqualifikation gem. §§ 306 c, 22, 23 I StGB strafbar gemacht haben. R hatte nicht nur in Bezug auf die Verwirklichung der Grundtatbestände, sondern auch in Bezug auf den Eintritt der schweren Folge des § 306 c StGB bedingten Vorsatz und setzte durch die Brandstiftung zur Verwirklichung dieser Folge auch unmittelbar an. Der Versuch der Erfolgsqualifikation liegt somit vor.

5) *Zwischenergebnis*

R ist bezüglich M wegen Brandstiftung mit Todesfolge gem. § 306 c StGB, der im Wege der Spezialität die Grundtatbestände verdrängt<sup>54</sup>, strafbar. Bezüglich der 8 Hausbewohner ist R wegen besonders schwerer Brandstiftung gem. § 306 b II Nr. 1 StGB und tateinheitlicher versuchter Brandstiftung mit Todesfolge gem. §§ 306 c, 22, 23 I StGB strafbar. Die §§ 306 a I Nr. 1, 306 a II StGB werden im Wege der Spezialität durch die Strafbarkeit gem. § 306 b II Nr. 1 StGB verdrängt.

**VII) Konkurrenzen und Ergebnis zu R**

R ist bezüglich M wegen Mord in Tateinheit mit Brandstiftung mit Todesfolge gem. §§ 211 II, 306 c, 52 I StGB strafbar. Bezüglich der Hausbewohner ist R wegen tateinheitlichem versuchten Mord, versuchter Brandstiftung mit Todesfolge und besonders schwerer Brandstiftung gem. §§ 211 II, 22, 23 I; 306 c, 22, 23 I; 306 b II Nr. 1; 52 I StGB strafbar. Zur Klarstellung der Eigentumsverletzung bleibt auch die Strafbarkeit gem. § 306 I Nr. 1 StGB bestehen. Da sämtliche Delikte in Tateinheit zueinander stehen, ist auf eine Gesamtstrafe gem. § 52 I StGB zu erkennen.

---

<sup>52</sup> Rengier, in: (Fn. 47), S. 400.

<sup>53</sup> Lackner: (Fn. 1), § 18, Rn. 2; Rengier, in: (Fn. 47), S. 400.

<sup>54</sup> Rengier, in: (Fn. 47), S. 400.



## **E) Strafbarkeit des F**

### ***I) Strafbarkeit des F aus § 222 StGB***

F könnte wegen fahrlässiger Tötung gem. § 222 StGB strafbar sein.

#### *1) Objektiver Unrechtstatbestand*

M starb durch die in Brand gesetzten Abfälle im Treppenhaus. Durch die dortige Lagerung dieser Abfälle könnte F eine Sorgfaltspflichtverletzung begangen haben, die voraussehbar<sup>55</sup> zum Tod des M führen konnte. Das Treppenhaus blieb jedoch gut begehbar und eine Voraussehbarkeit der akuten Brandgefahr sowie Gefährdung von Menschenleben bestand auch nicht.

#### *2) Zwischenergebnis*

Da F keine Sorgfaltspflichtverletzung beging, ist er nicht aus § 222 StGB strafbar.

### ***II) Strafbarkeit des F aus § 324 a I StGB***

F könnte sich durch das Ausschütten der Farb- und Lösungsmittelreste im Waldgebiet wegen Bodenverunreinigung gem. § 324 a I StGB strafbar gemacht haben. Geschütztes Rechtsgut ist die ökologische Funktion des Bodens als Lebensgrundlage und Lebensraum für Menschen, Tiere und Pflanzen<sup>56</sup>.

#### *1) Objektiver Unrechtstatbestand*

F müßte unter Verletzung verwaltungsrechtlicher Vorschriften Stoffe in den Boden eingebracht haben und damit eine Schädigungseignung oder eine Verunreinigung in bedeutendem Umfang herbeigeführt haben. Vorliegend schüttete F Farb- und Lösungsmittelreste, chemisch wirkende anorganische Substanzen und damit Stoffe i.S.d. § 324 a I StGB im Wald aus und brachte diese somit final in den Boden ein<sup>57</sup>.

#### **a) Schädigungseignung gem. § 324 a I Nr. 1 StGB**

Da es sich beim § 324 a StGB seiner Struktur nach um ein Erfolgsdelikt handelt<sup>58</sup>, wird eine nachteilige Veränderung des Bodens grundsätzlich vorausgesetzt. Hierunter versteht man jede Verschlechterung der natürlichen Bodenbeschaffenheit<sup>59</sup>, was durch das Ausschütten der Farb- und Lösungsmittelreste

---

<sup>55</sup> Dreher/Tröndle: (Fn. 6), § 222, Rn. 15.

<sup>56</sup> Möhrenschräger, in: NSZ 1994, S. 516.

<sup>57</sup> Lackner: (Fn. 1), § 324 a, Rn. 6.

<sup>58</sup> Möhrenschräger, in: (Fn. 56), S. 516.

<sup>59</sup> Lackner: (Fn. 1), § 324 a, Rn. 3.

durch F zweifellos gegeben ist. Dieses Handeln des F müßte auch geeignet gewesen sein, die Gesundheit eines anderen, Tiere, Pflanzen oder Sachen von bedeutendem Wert oder ein Gewässer zu schädigen. Hierbei ist weder der Schadenseintritt, noch eine konkrete Gefährdung erforderlich<sup>60</sup>. Die Verunreinigung des Bodens durch F stellt eine generelle Gefährdung dar und erfüllt daher den objektiven Tatbestand des § 324 a I Nr. 1 StGB.

b) Verunreinigung in bedeutendem Umfang gem. § 324 a I Nr. 2 StGB

Nachdem die Menge der von F ausgeschütteten Farb- und Lösungsmittelreste nicht mehr feststellbar ist, kann nicht von einem bedeutendem Umfang i.S.d. § 324 a I Nr. 2 StGB ausgegangen werden.

c) Verletzung verwaltungsrechtlicher Pflichten

Diese Pflichten beruhen auf dem Grundsatz der Verwaltungsakzessorität und werden in § 330 d Nr. 4,5 StGB näher beschrieben<sup>61</sup>. Da kein wirksamer Genehmigungsakt eines Amtsträgers vorlag, handelte F unter Verletzung verwaltungsrechtlicher Pflichten.

2) *Subjektiver Unrechtstatbestand*

F wollte Deponiegebühren sparen und handelte daher vorsätzlich.

3) *Rechtswidrigkeit und Schuld*

F handelte auch rechtswidrig und schuldhaft.

4) *Regelbeispiel des § 330 I Nr. 4 StGB*

F könnte einen besonders schweren Fall einer Bodenverunreinigung begangen haben, wenn er gem. § 330 I Nr. 4 StGB aus Gewinnsucht gehandelt hätte. Vorliegend verunreinigte F den Waldboden, um Deponiegebühren zu sparen. Dies muß als gesteigerter Erwerbssinn in sittlich anstößigem Maß und daher als Gewinnsucht bezeichnet werden<sup>62</sup>.

5) *Zwischenergebnis*

F ist wegen Bodenverunreinigung in besonders schwerem Fall gem. § 324 a I Nr. 1 StGB i.V.m. § 330 I Nr. 4 StGB strafbar.

---

<sup>60</sup> Lackner: (Fn. 1), § 325, Rn. 13.

<sup>61</sup> Schroth: (Fn. 18), S. 190.

<sup>62</sup> Lackner: (Fn. 1), § 235, Rn. 5.

### **III) Strafbarkeit des F aus § 326 I Nr. 4 a StGB**

F könnte gem. § 326 I Nr. 4 a StGB wegen unerlaubten Umgangs mit gefährlichen Abfällen strafbar sein.

#### *1) Objektiver Unrechtstatbestand*

Von den Farb- und Lösungsmittelresten, bei denen es sich um Zwangsabfall i.S.d. § 3 IV KrW-/AbfG handelt, und die F außerhalb einer dafür gem. § 326 I StGB zugelassenen Anlage i.S.d. § 27 KrW-/AbfG ablagert, müßte gem. § 326 I Nr. 4a StGB die Gefahr einer nachhaltigen Verunreinigung oder nachteiligen Veränderung des Waldbodens ausgehen. Durch die Verunreinigung mit Farb- und Lösungsmittelresten wurde der Waldboden nachteilig verändert. F tat dies auch unbefugt i.S.d. § 326 I StGB, da er ohne behördliche Genehmigung handelte.

#### *2) Subjektiver Unrechtstatbestand*

F wollte Deponiegebühren sparen und handelte somit vorsätzlich.

#### *3) Rechtswidrigkeit und Schuld*

F handelte auch rechtswidrig und schuldhaft.

#### *4) Zwischenergebnis*

F ist wegen unerlaubtem Umgang mit gefährlichen Abfällen gem. § 326 I Nr. 4 a StGB strafbar.

### **IV) Konkurrenzen und Ergebnis zu F**

F ist wegen Bodenverunreinigung in besonders schwerem Fall in Tateinheit mit unerlaubtem Umgang mit gefährlichen Abfällen gem. §§ 324 a I Nr. 1, 330 I Nr. 4, 326 I Nr. 4 a, 52 I StGB strafbar.